

§ 137

**Sexueller Mißbrauch von Kindern**

(1) Wer ein Kind zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer eine erhebliche Schädigung des Kindes herbeiführt oder bereits wegen einer derartigen Handlung bestraft ist, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

**Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen**

§ 138

(1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

§ 139

Ein Erwachsener, der unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen, der ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist oder der in seiner Obhut steht, zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 140

Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

§ 141

**Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten**

(1) Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten in gerader Linie wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Jugendliche werden nicht bestraft.

(2) Geschlechtsverkehr zwischen Geschwistern wird mit Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Bei Jugendlichen kann von Strafe abgesehen werden.

**Unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung**

§ 142

(1) Wer entgegen den gesetzlichen Vorschriften die Schwangerschaft einer Frau unterbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Frau dazu anstiftet oder ihr dabei hilft, ihre Schwangerschaft selbst zu unterbrechen oder eine ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen zu lassen.

§ 143

(1) Wer die Tat ohne Einwilligung der Schwangeren vornimmt oder wer gewerbsmäßig oder sonst seines Vorteils wegen handelt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch Mißhandlung, Gewalt oder Drohung mit einem schweren Nachteil auf eine Schwangere einwirkt, um sie zur Schwangerschaftsunterbrechung zu veranlassen.

§ 144

**Schwere Fälle**

Wer durch eine Straftat nach den §§ 142, 143 eine schwere Gesundheitsschädigung oder den Tod der Schwangeren verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.